

Nachhaltigkeitssatzung der Hansestadt Wipperfürth vom XX.XX.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth mit Beschluss vom XX.XX.XXXX folgende Satzung erlassen:

Präambel

Eine nachhaltige Politik zeichnet sich dadurch aus, dass sie zukunftsgerichtet ist. Belastungen der zukünftigen Generationen durch nicht nachhaltigen Eigenkapitalabbau, Vernachlässigung der kommunalen Infrastruktur, Anstieg einer Kassenkreditverschuldung und fehlende Reduktion der Treibhausgasemissionen müssen daher unbedingt verhindert werden. Sie beschränken die Gestaltungsmöglichkeiten künftiger Generationen der Hansestadt Wipperfürth. Ein weiterer Eigenkapitalverzehr muss verhindert und eine deutliche Reduktion der Treibhausgasemissionen herbeigeführt werden. Ziel muss es sein, die dauerhafte Leistungs- und Handlungsfähigkeit zu gewährleisten bei einem gleichzeitigen Umbau zu einer nachhaltigen Struktur. Zur Erreichung dieser Ziele hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in Verantwortung für zukünftige Generationen diese Nachhaltigkeitssatzung beschlossen.

Grundlage der Satzung

Auf Basis des Drei-Säulen-Modells der Nachhaltigkeit ist diese Satzung konzipiert.

Danach sind Ökonomie, Ökologie und Soziales gleichrangig und gleichwertig.

Eine finanzielle Zielsetzung und somit Steuerung zur Reduktion des Generationsbeitrags ist auf die Säulen der Ökonomie und der Ökologie beschränkt.

Generationsbeitrag

- 1) Mit dem Generationsbeitrag wird der Konsolidierungsbedarf bzw. das Haushaltsdefizit gegenfinanziert.
- 2) Der Generationenbeitrag wird über den gemeindlichen Hebesatz der Grundsteuer B erhoben.
- 3) Über die Höhe des Generationsbeitrags entscheidet der Rat der Hansestadt Wipperfürth.
- 4) Der Generationenbeitrag ist jährlich mit der Haushaltssatzung neu anzupassen.

Mindestbetrag des Eigenkapitals

Das Mindestmaß des Eigenkapitals wird auf 20 Mio. € festgesetzt. Auf Grund der Inflation kann nach 5 Jahren (erstmalig 2027) der Betrag des Eigenkapitals angehoben werden.

1. Eine Reduktion des Eigenkapitalbestandes ist nur in extremen Haushaltslagen zulässig.
Eine extreme Haushaltslage liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Die ordentlichen Erträge des betroffenen Haushaltsjahres im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 5% sinken oder
 - b) Die ordentlichen Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 5% steigen und
 - c) Diese Ertragsrückgänge bzw. die Aufwandssteigerung aus externen Ursachen herrühren, die nicht von der Hansestadt Wipperfürth zu vertreten sind.Über das Vorliegen einer extremen Haushaltslage entscheidet der Rat der Hansestadt Wipperfürth mit einer 2/3 Mehrheit.
2. Investitionen in die Ökologie, die zu einer dauerhaften Reduktion der Treibhausgase führen, können durch einen Verzehr des Eigenkapitals finanziert werden. Die maximale Höhe des Verzehrs ist auf die Summe der Abschreibungen abzüglich der Fördermittel und der prognostizierten Ersparnis begrenzt.

Höhe des Generationsbeitrages

Der Generationsbeitrag wird auf 200 v. H. festgesetzt.

Reduktion des Generationsbeitrages

Der Generationsbeitrag ist auf Null zu reduzieren sobald folgende Ziele erreicht sind.

1. Das Eigenkapital liegt oberhalb des Mindestbetrages.
2. Das Jahresergebnis ist in der mittleren Finanzplanung strukturell ausgeglichen.

Alternativ kann der Generationsbeitrag auch durch ökologische Nachhaltigkeit reduziert werden.

Eingesparte CO²-Tonnen, die nachweislich durch Maßnahmen

- a. Investitionen
- b. Änderung des Nutzerverhalten

eingespart wurden, werden mit dem durchschnittlichen jahresbezogenen CO²-Preis/Tonne errechnet.

Verschuldungsbremse

Ein Ziel des Konsolidierungskonzeptes ist ein Gesamtfinanzplan mit einer positiven Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln, so dass keine (neuen) Liquiditätskredite aufzunehmen sind und die vorhandenen Liquiditätskredite abgebaut werden.

Werden im Jahresabschluss in der Gesamtfinanzrechnung Überschüsse festgestellt, werden diese vorrangig zur Rückführung der Liquiditätskredite herangezogen.

Dokumentation und Berichterstattung

Über die Entwicklung und die Zielerreichung wird in der ersten Ratssitzung des Jahres im öffentlichen Teil ein Bericht vorgelegt.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Wipperfürth, den XX.XX.XXXX

Loth

Bürgermeisterin